

## Kriterien für Spezialisierungen

### Allgemeines:

Spezialisierungen sind Weiterbildungen, die nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/ zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt absolviert werden können. Diese können sonderfachspezifisch oder sonderfachübergreifend ausgestaltet sein. Rechtsgrundlage ist § 11a ÄrzteG 1998 und die Verordnung über Spezialisierungen (SpezV).

Die folgenden Kriterien sollen den zuständigen Gremien der Österreichischen Ärztekammer als Grundlage für die Entscheidung über die Einführung einer Spezialisierung dienen.

### Prozess der Einführung:

Der Antrag auf Einführung einer Spezialisierung ist in der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.

Für die Einführung einer sonderfachspezifischen Spezialisierung haben tunlichst die/der fachzuständige Bundesfachgruppenobfrau/obmann und die zuständige assoziierte wissenschaftliche Gesellschaft gemeinsam diese zu unterstützen.

Für die Einführung einer sonderfachübergreifenden Spezialisierung haben tunlichst alle von der geplanten Spezialisierung betroffenen Bundesfachgruppen und assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaften sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen. Die Entscheidung über die Quelfachgebiete obliegt – unter Berücksichtigung der medizinischen Fachgebiete – der Österreichische Ärztekammer in Rücksprache mit dem Bundesministerium.

Die Österreichische Ärztekammer und das zuständige Bundesministerium (§ 6b-Kommission) haben die Versorgungsrelevanz der beantragten Spezialisierung festzustellen.

### Kriterienkatalog:

- **Abbildung von Ausbildungsinhalten:** Grundlegende Inhalte der ärztlichen Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt sollten keine Spezialisierung darstellen.
- **Abgrenzung zu Modul/Teilgebiete/Spezialgebiete:** Besteht bereits ein Modul/Teilgebiet/Spezialgebiet in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Fachgebiet einer in Aussicht genommenen Spezialisierung ist nachzuweisen, warum eine Spezialisierung zusätzlich erforderlich ist.
- **Abgrenzung zum ÖÄK-Diplom:** Eine inhaltliche Überschneidung von Spezialisierungen und einem ÖÄK Diplom schließen die Einführung nicht grundsätzlich aus.

- **„Neue“ medizinische Inhalte, die in der ärztlichen Ausbildung noch nicht erfasst sind:** Grundsätzlich sind Spezialisierungen in neuen medizinischen Teilgebieten im Interesse der Weiterentwicklung des medizinischen Standards zu befürworten.
- **Infrastruktur in der Spezialisierungsstätte:** Aufgrund der besonderen Anforderungen an eine Spezialisierungsstätte, die mit der Vermittlung der Spezialisierungsinhalte einhergehen, müssen die entsprechenden apparativen und personellen Ausstattung vorhanden sein.
- **Anzahl von potentiellen Spezialisierungsstätten:** Die Anzahl der Ausbildungsstätten sollte relevant sein und tunlichst in weiten Teilen des Bundesgebietes ausbildbar sein.
- **Personal/Spezialisierungsverantwortliche:** Im Rahmen der Einführung ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen/Ärzten für diese Spezialisierung als Ausbilder vorhanden ist. Dies ist in den jeweiligen Übergangsbestimmungen der Spezialisierungsverordnung zu berücksichtigen.
- **Versorgungsbedarf:** Die Spezialisierung hat sich am Versorgungsbedarf der Patienten: innen zur orientieren. Hierzu sind ua. Patientenfrequenzen und Einzelleistungen (MEL) zu berücksichtigen.
- **Internationale Spezialisierungen:** Zur Gewährleistung eines internationalen Standards und zur Standortsicherung auf dem Gebiet der Spezialisierungen, sind auch entsprechende Angebote in anderen EU/EWR-Ländern oder der Schweiz zu berücksichtigen.
- **Wissenschaftliche Grundlagen:** Auf dem Spezialisierungsgebiet müssen ausreichend signifikante wissenschaftliche Arbeiten vorliegen.
- **Interessentenkreis:** Voraussetzung für die Einführung einer neuen Spezialisierung ist das Erfordernis eines ausreichend großen Bewerberkreises von Ärztinnen und Ärzten, die eine solche vertiefende Weiterbildung in diesem Fachgebiet absolvieren wollen.

Wien  
Mag.CK/gh